



**GOSDA·HAVIGHORST·HUSTER**  
Rechtsanwälte PartGmbB  
Notare & Fachanwälte

## **MANDANTENINFORMATION**

# **VORSORGEVOLLMACHT BETREUUNGSVERFÜGUNG PATIENTENVERFÜGUNG**

**Gosda · Havighorst · Huster  
Notare & Fachanwälte**

Hammer Str. 99  
59227 Ahlen  
Tel.: 02382 / 918 770

[www.anwalt-ahlen.de](http://www.anwalt-ahlen.de)  
[info@anwalt-ahlen.de](mailto:info@anwalt-ahlen.de)

### **Ihre Ansprechpartner:**

RA & Notar Christian Huster  
RA & Notar Ralf Gosda  
RA & Notar a.D. Gerd Grabenschröer  
RA & Notar Karsten Havighorst  
RA Uwe Wannicke

## A. VORSORGEVOLLMACHT

Bei diesem Thema geht es um die Menschen, die aufgrund Altersgebrechlichkeit / Demenz und/oder Krankheit nicht mehr handlungsfähig sind.

Wer ist legitimiert, für den altersschwachen bzw. schwer erkrankten Menschen zu handeln und Entscheidungen zu treffen?

Oft wird in diesem Zusammenhang verkannt, dass die nächsten Verwandten ebenso wenig wie der Ehepartner und schon gar nicht der Lebensgefährte für die erkrankte Person nicht handeln dürfen. Es ist vielmehr eine gerichtlich angeordnete Betreuung (früher Vormundschaft) erforderlich.

Das Gericht wird zwar bemüht sein, den Ehepartner oder einen nahen Angehörigen des erkrankten oder altersschwachen Menschen zum Betreuer zu bestellen, gleichwohl bleiben erhebliche Einschränkungen in der Handlungsfähigkeit bei einer gerichtlich angeordneten Betreuung.

Diese Einschränkungen sind:

1. Für den erkrankten Partner ist ein Vermögensstatus dem Gericht vorzulegen.
2. Von Zeit zu Zeit ist dem Gericht ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des erkrankten Partners vorzulegen.
3. Einholung von Genehmigungen beim Betreuungsgericht bei ärztlichen Eingriffen, beim Aufenthaltswechsel bzw. einer Unterbringung oder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.
4. Einholung von Genehmigungen beim Betreuungsgericht bei Verfügungen über den Grundbesitz (Verkauf, Belastung, etc.).

Ist es nicht für den langjährigen Ehepartner / Lebenspartner eine Zumutung, für den erkrankten Partner Entscheidungen nur mit dem Gericht treffen zu können?

Kann man nicht eine Handlungsfähigkeit ohne Gericht herstellen?

Was kann man tun, um selbstbestimmte Handlungsfähigkeit zu erhalten?

Das richtige Stichwort in diesem Zusammenhang heißt

## „**VORSORGE ZU LEBZEITEN**“

Über Vorsorge nach dem Tod in Form eines Testamentes, eines Erbvertrages oder einer Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten im Wege vorweggenommener Erbfolge wird oft nachgedacht und schließlich eine Regelung getroffen. Über die Vorsorge zu Lebzeiten wird eher selten nachgedacht.

Die **Vorsorgevollmacht** gewährleistet eine Vorsorge zu Lebzeiten.

Man erteilt seinem Ehepartner, seinem Lebenspartner, seinem Kind, einem nahen Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson eine Vollmacht, für den Fall, dass man selbst wegen Alters und/oder Krankheit nicht mehr handlungsfähig ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Entscheidungen zu treffen.

Eine solche Vollmacht geht einer gerichtlichen Betreuung vor. Das Gesetz ordnet diesen Vorrang ausdrücklich an.

Eine solche Vorsorgevollmacht sollte **notariell** beurkundet sein mit Rücksicht auf folgende Vorteile:

1. Die notariell erteilte Vollmacht kommt zustande nach individueller Beratung und kann so optimal auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vollmachtgebers abgestimmt werden.
2. Der Notar ist verpflichtet, Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu treffen und die in der Urkunde niederzulegen. Es sind damit Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Vollmacht von vornherein ausgeschlossen.
3. Die privatschriftlichen Vollmachten enthalten oft Regelungen, die Einschränkungen der Vollmacht im Außenverhältnis bewirken.
4. Bei Verfügungen über Grundbesitz wird eine notariell beurkundete Vollmacht zwingend benötigt.
5. Die Urkunde ist nach notarieller Beurkundung dauerhaft vorhanden. Dem Bevollmächtigten können bei Verlust der erteilten Ausfertigung jederzeit neue Ausfertigungen erteilt werden.

6. Schließlich kann die notariell beurkundete Vollmacht bei einem Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden, bei dem die Amtsgerichte, falls einmal ein Betreuungsantrag gestellt werden sollte, sich sofort über die Existenz der Vorsorgevollmacht vergewissern können und müssen.

**Besonderer Hinweis für Geschäftsleute / Firmeninhaber:**

Wenn Geschäftsleute / Firmeninhaber nicht für den Fall vorsorgen, dass aus welchen Gründen auch immer Handlungsunfähigkeit eintritt, gehen sie Risiko ein, dass der Betrieb / das Unternehmen in erhebliche Turbulenzen gerät und im schlimmsten Fall Insolvenz anmelden muss.

**Besondere Hinweise für Eigentümer von Grundbesitz:**

Wenn Eheleute je zu ½ Eigentümer von Grundbesitz sind und ein Partner handlungsunfähig geworden ist, kann **nur mit notariell beurkundeter Vorsorgevollmacht** für und über den Grundbesitz verfügt werden. Das gilt für Belastungen (z.B. für Renovierungskredite), Löschungen, Eintragung im Grundbuch jeglicher Art und auch für den Verkauf.

**Besonderer Hinweis für Übertragung von Eltern auf Kind:**

Wenn Grundbesitz von Eltern auf ein Kind übertragen wurde und die Eltern oder ein Elternteil nicht mehr handlungsfähig ist, kann **nur mit notariell beurkundeter Vorsorgevollmacht** eine Belastung, etwa zur Sicherung von Renovierungskrediten im Rang vor den Rechten der Eltern im Grundbuch eingetragen werden. Wenn eine solche Vollmacht nicht vorliegt, kann dies zu einem erheblichen Reparaturstau führen.

## **B. BETREUUNGSVERFÜGUNG**

Die Betreuungsverfügung stellt auch, wie die Vorsorgevollmacht, eine Vorsorge zu Lebzeiten als Teil des Selbstbestimmungsrechts des Menschen dar.

Bei der Betreuungsverfügung kann man bestimmen, wer gerichtlich bestellter und kontrollierter Betreuer sein soll, wenn man alters- und / oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen.

Das Betreuungsgericht ist an den zu Lebzeiten bestimmten und ausgesuchten Betreuer gebunden.

Auch für die Betreuungsverfügung empfiehlt sich, aus den vorstehend bei der Vorsorgevollmacht dargestellten Gründen **die notarielle Beurkundung.**

## C. PATIENTENVERFÜGUNG

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist - wie bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht - Wahrnehmung des menschlichen Selbstbestimmungsrechts.

Während die Erteilung einer Vorsorgevollmacht unabdingbare Vorsorge zu Lebzeiten dargestellt, ist die Errichtung einer Patientenverfügung Ausdruck persönlichen Empfindens und die individuelle Auffassung von Tod und Leben.

Adressaten der Patientenverfügung sind die behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal.

Kernaussage einer Patientenverfügung ist der Wunsch, bestimmte, näher zu konkretisierende Behandlungsmaßnahmen nicht mehr durchzuführen, wenn eine Heilbehandlung nach fachärztlicher Aussage nur noch eine Verlängerung des Leidens- und Sterbevorgangs darstellen würden. In diesen Fällen kann der Patient bestimmen, dass eine von ihm bezeichnete Vertrauensperson dafür sorgt, dass lebenserhaltende Maßnahmen wie Reanimation, künstliche Beatmung, künstliche Ernährung, Organtransplantation o. Ä. nicht mehr durchgeführt werden. Nach der gesetzlichen Neuregelung zur Patientenverfügung vom 01.09.2009 steht nunmehr fest, dass eine Patientenverfügung keinem Verfallsdatum unterliegt, also nicht regelmäßig erneuert werden muss.

Für die Gestaltung der Patientenverfügung im Einzelnen ist **notarielle Beratung** zu empfehlen. Insbesondere ist daran zu denken, die Patientenverfügung mit der Vorsorgevollmacht zu verbinden.

## **D. SCHLAGWORTARTIG LASSEN SICH DIE AUSFÜHRUNGEN WIE FOLGT ZUSAMMENFASSEN:**

- I. Vorsorge für den Todesfall durch Errichtung von Testamenten, Abschluss von Erbverträgen, etc. ist wichtig.
  
- II. Vorsorge zu Lebzeiten für das Alter oder im Krankheitsfall durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung ist genauso wichtig.
  
- III. Für alle Formen der Vorsorge zu Lebzeiten ist die notarielle Beurkundung uneingeschränkt zu empfehlen.

## **E. WAS KOSTEN DIE ERRICHTUNG EINER VORSORGE- VOLLMACHT MIT PATIENTENVERFÜGUNG?**

1. Für die Errichtung der Vorsorgevollmacht ist der Wert des Vermögens maßgeblich.
2. Für die Errichtung der Patientenverfügung ist der Mindestwert von 5.000,00 € maßgeblich.



## 3. Dazu zwei Beispiele:

I. Vermögen 300.000,00 € :2 = 150.000,00€

Beurkundung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung /  
 Betreuungsverfügung

Geschäftswertermittlung:

a) Vorsorgevollmacht gem. § 98 Abs. 3 € 150.000,00

b) Patientenverfügung / Betreuungsverfügung  
 gem. §§ 97, 36 Abs. 2, 3 € 5.000,00

insgesamt gem. § 35 Abs. 1: € 155.000,00

1,0 Gebühr gem. Nr. 21200 KV € 354,00

Dokumentenpauschale gem. Nr. 32001 Nr. 1 KV € 2,40

Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikation

gem. Nr. 32004 Abs. 1 KV € 2,90

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 32014 KV € 68,27

**Summe € 427,57**

zzgl. Auslagen für Registrierung beim Vorsorgeregister

gem. Nr. 32015 KV € 8,50

**Summe € 436,07**

II. Vermögen 50.000,00 € :2 = 25.000,00 €

Beurkundung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung /  
 Betreuungsverfügung

Geschäftswertermittlung:

a) Vorsorgevollmacht gem. § 98 Abs. 3 € 25.000,00

b) Patientenverfügung / Betreuungsverfügung  
 gem. §§ 97, 36 Abs. 2, 3 € 5.000,00

insgesamt gem. § 35 Abs. 1: € 30.000,00

---

1,0 Gebühr gem. Nr. 21200 KV	€ 125,00
Dokumentenpauschale gem. Nr. 32001 Nr. 1 KV	€ 2,40
Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikation gem. Nr. 32004 Abs. 1 KV	€ 2,90
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 32014 KV	€ 24,76
<b>Summe</b>	<b>€ 155,06</b>
zzgl. Auslagen für Registrierung beim Vorsorgeregister gem. Nr. 32015 KV	€ 8,50
<b>Summe</b>	<b>€ 163,56</b>

**VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE.**

**WIR BERATEN SIE GERN.**